



GEMEINDE PRATTELN

Richtlinien betreffend die finanziellen Beiträge an Jubiläumsfeiern und Delegiertenversammlungen von Prattler Vereinen

vom 22. März 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Vorbemerkungen:	1
§ 1 Inhalt	1
§ 2 Geltung	1
2. Abschnitt: Unterstützungsleistungen im Einzelnen:	1
§ 3 Jubiläumsspende	1
§ 4 Jubiläumsanlass.....	2
§ 5 Jubiläumsschrift	2
§ 6 Jahresdelegiertenversammlung	2
3. Abschnitt: Diverses	2
§ 7 Gesuch.....	2
§ 8 Lokalmieten.....	3
§ 9 Inkrafttreten	3

Richtlinien betreffend die finanziellen Beiträge an Jubiläumsfeiern und Delegiertenversammlungen von Prattler Vereinen

Vom 22. März 2011

Der Gemeinderat hat folgende Richtlinien erlassen:

1. Abschnitt: Vorbemerkungen:

§ 1 Inhalt

Diese Richtlinien definieren die Grundsätze und das Verfahren der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Jubiläumsfeiern und Delegiertenversammlungen von Vereinen gemäss § 2.

§ 2 Geltung

¹ Diese Richtlinien finden nur Anwendung auf Vereine mit Sitz in Pratteln.

² Keinen Anspruch auf einen finanziellen Beitrag haben:

- Politische Parteien und Wählergruppen sowie angeschlossene Organisationen
- gewerkschaftliche Organisationen
- kirchliche Organisationen
- Fördervereine
- Fanclubs

³ Vereine mit einem rechtswidrigem, rassistischem, sexistischem, pornografischem oder Gewalt verherrlichendem Hintergrund werden nicht unterstützt.

2. Abschnitt: Unterstützungsleistungen im Einzelnen:

§ 3 Jubiläumsspende

¹ Aus Anlass von Jubiläen erhalten die Vereine folgende Spenden:

25jähriges Jubiläum	CHF 250.--
50jähriges Jubiläum	CHF 500.--
75jähriges Jubiläum	CHF 750.--
100jähriges Jubiläum	CHF 1000.--

² Eine Unterstützung darüber hinaus gehender Jubiläen erfolgt im Rhythmus von 25 Jahren; der jeweilige Spendenbetrag erhöht sich pro Jahr um CHF 10.--.

§ 4 Jubiläumsanlass

¹ Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten des Jubiläumsanlasses oder -apéros mit folgenden Maximalbeiträgen:

25jähriges Jubiläum	CHF 1'000.--
50jähriges Jubiläum	CHF 1'000.--
75jähriges Jubiläum	CHF 1'000.--
100jähriges Jubiläum	CHF 1'000.--

² Eine Kostenbeteiligung darüber hinausgehender Jubiläen erfolgt im Rhythmus von 25 Jahren; der jeweilige Kostenbeitrag beträgt maximal CHF 1'000.--.

³ Der Betrag der Kostenübernahme wird vom Gemeinderat nach Vorlage der definitiven Abrechnung festgelegt.

§ 5 Jubiläumsschrift

¹ Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten einer Jubiläumsschrift mit folgenden Maximalbeiträgen:

25jähriges Jubiläum	CHF 2'500.--
50jähriges Jubiläum	CHF 2'500.--
75jähriges Jubiläum	CHF 2'500.--
100jähriges Jubiläum	CHF 2'500.--

² Eine Kostenbeteiligung darüber hinausgehender Jubiläen erfolgt im Rhythmus von 25 Jahren; der jeweilige Kostenbeitrag beträgt maximal CHF 2'500.--.

³ Der Betrag der Kostenübernahme wird vom Gemeinderat nach Vorlage des Kostenvoranschlages festgelegt.

§ 6 Jahresdelegiertenversammlung

¹ Organisiert ein gemäss § 2 anspruchsberechtigter Verein die Jahresdelegiertenversammlungen des übergeordneten Verbandes in Pratteln so leistet die Gemeinde einen Beitrag von CHF 500.-- an die Kosten des Anlasses.

² Pro Verein und Jahr wird nur ein Unterstützungsbeitrag gesprochen.

3. Abschnitt: Diverses

§ 7 Gesuch

Gesuche um Gemeindebeiträge sind in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Fehlt ein Gesuch, werden keine Beiträge ausgerichtet.

§ 8 Lokalmieten

Für die Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen und Gebäuden gilt die Gebührenverordnung vom 22.8.2006 (Ord. 01.04.02). Gesuche um Gebührenerlass sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. April 2011 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22. März 2011 beschlossen.

Pratteln, 22. März 2011

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Verwalter:

B. Stingelin St. Brauchli

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
4.4.2017	§ 2 Abs. 4	4.4.2017